

An alle Mandantinnen und Mandanten

04.01.2022

Änderungen zum Transparenzregister ab dem 31.03.2022

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

zum 1. August 2021 traten weitgehende Änderungen im Geldwäschegesetz in Kraft. Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich auch Änderungen im Transparenzregister. Einzelheiten zu den Änderungen im Transparenzregister haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

1.) Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde in 2017 eingeführt. Es enthält Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens, sofern sich dieser nicht aus einem anderen öffentlichen Register, z.B. dem Handelsregister ergibt. Es war bislang als Auffangregister ausgestaltet. Zum 1. August 2021 wurde es in ein Vollregister umgewandelt. Damit ist der Eintrag im Transparenzregister erstmalig ab dem 31.03.2022 (*Details zu den Übergangsfristen s.u.*) für fast alle Unternehmen Pflicht. Alle Gesellschaften sind verpflichtet, aktiv ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen. Von der Neuregelung ausgenommen sind Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und GbRs.

Die Registrierung beim Transparenzregister und die Verwaltung der Einträge erfolgen elektronisch über ein Benutzerkonto, das die Unternehmen selbst auf der Homepage <https://www.transparenzregister.de> einrichten. Dort sind auch weiterführende Informationen sowie Fragen und Antworten hinterlegt. *Es gibt eine assistierende Eintragung, kostenlose Webinare sowie ein Servicetelefon.*

2.) Meldepflichten

2.1.) Wer muss Informationen melden?

Zur Meldung von Daten an das Transparenzregister sind verpflichtet:

- Alle juristischen Personen des Privatrechts (AGs, GmbHs, UGs, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaften (SE), KGaAs),
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHGs, KGs),
- in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaften,
- bestimmte Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen,

- Vereine und Genossenschaften, sofern ein Mitglied mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt, sowie
- Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie zu erwerben.

Wichtig: Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind alle Einzelunternehmen, d.h. auch im Handelsregister eingetragene Kaufleute (e.K.) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

2.2.) Welche Informationen sind mitzuteilen?

Es sind folgende Angaben über den oder die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Wohnort,
- sämtliche Staatsangehörigkeiten,
- Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses, also insbesondere die maßgebliche Anteilsquote.

Der registerführenden Stelle muss unverzüglich gemeldet werden, wenn zugängliche Daten über die wirtschaftlich Berechtigten mit den zur Verfügung stehenden Angaben nicht übereinstimmen.

2.3.) Kann auf die Mitteilung verzichtet werden?

Die Mitteilungspflicht entfiel bis zur Rechtsänderung mit Wirkung seit 01.08.2021 nur dann, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen, elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern oder Quellen ergeben – also etwa aus dem Handelsregister, dem Vereinsregister oder durch aktienrechtliche Bekanntmachungen. Bei Vereinigungen mit Sitz im Ausland kann dies auch ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

In folgenden Fällen dürften sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht ohne weiteres aus derartigen Informationsquellen ergeben:

- Die Gesellschafterliste im Handelsregister liegt noch nicht in elektronischer Form vor.
- Es handelt sich um eine Personengesellschaft mit geschäftsführendem Kommanditisten ohne einen Beteiligten mit mehr als 25 %.
- Es geht um eine Gesellschaft mit im Gesellschaftsvertrag geregelten abweichenden Stimmrechts- und Beteiligungsquoten oder Stimmrechtbindungs- und Stimmrechtpoolungsverträgen zwischen Gesellschaftern.
- Es bestehen Nießbrauchsverhältnisse, Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen und stille Beteiligungsverhältnisse.

2.4.) Wer muss die Informationen eintragen lassen?

Die Verantwortung für die Eintragung liegt bei der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens. Sie hat die notwendigen Informationen sowie etwaige Änderungen zu ermitteln und an das Transparenzregister zu übermitteln. Bei Trusts, nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Rechtsgestaltungen haben die Verwalter bzw. Treuhänder diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Mitteilung kann durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden. Diese Befugnis kann auf gesetzlicher (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z.B. Bevollmächtigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Steuerberater oder Rechtsanwalt) beruhen.

In jedem Fall muss die Mitteilung elektronisch über www.transparenzregister.de erfolgen; dort sind auch die Details zum Prozedere dargestellt.

2.5.) Mitteilungspflicht seit 01.08.2021

Seit 01.08.2021 haben auch diejenigen Gesellschaften, deren eintragungspflichtige Angaben aus anderen Registern erkennbar sind, diese Informationen an das Transparenzregister umgehend zu übertragen. Das Transparenzregister wird damit vom Auffang- zum Vollregister.

Allerdings gibt es Übergangsfristen:

- für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis zum 31.03.2022,
- für GmbH, UG, Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30.06.2022,
- für alle übrigen (u.a. OHG, KG, GmbH & Co. KG) bis zum 31.12.2022.

Die Meldepflichten sind dann statt bis zum 01.08.2021 erst bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfrist zu erfüllen. Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung ist, dass das Unternehmen aufgrund der Mitteilungsfiktion bis zum 31.07.2021 nicht an das Transparenzregister mitteilen musste.

Eine Ausnahme wurde lediglich für Vereine geschaffen. Die Daten werden automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen, sofern

- der jeweilige Verein nur bestimmte „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte hat – das ist bei typischen Vereinen mit Mitgliedern der Fall –,
- der Vorstand seinen Wohnsitz in Deutschland hat und
- der Vorstand die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zudem müssen Änderungen im Vorstand „unverzüglich“ beim Vereinsregister angemeldet werden, andernfalls entfällt die Fiktionswirkung für das Transparenzregister wieder. In diesem Fall muss auch der Vorstand des Vereins die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister erfüllen.

2.6.) Voraussetzung zur Registrierung sowie Gebühren

Voraussetzung für die Registrierung ist eine gültige E-Mail-Adresse. Die Registrierung ist kostenlos. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr iHv 20,80€ (Gebührenjahr 2022). Zusätzlich fallen Gebühren für die Einsichtnahme in das Register sowie je Ausdruck an – zu entnehmen aus folgendem Gebührenverzeichnis:

http://www.gesetze-im-internet.de/trgebv_2020/anlage.html

3.) Sanktionen und Zugangsrechte

3.1.) Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung?

Die Nichtbeachtung kann zu erheblichen Bußgeldern führen: in leichtfertigen Fällen bis zu 100.000 €, bei schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten und systematischen Verstößen, bis zu 1 Mio. €. Außerdem werden sämtliche bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

3.2.) Wer darf das Transparenzregister einsehen?

Seit dem 1.1.2020 ist der Zugriff auf das Transparenzregister öffentlich. Ein berechtigtes Interesse ist anders als zuvor nicht mehr erforderlich; vielmehr kann jeder Einsicht nehmen. Bei Unternehmen und Trusts können beispielsweise bestimmte Behörden (z.B. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden) oder auch Mitglieder der Öffentlichkeit (nur bestimmte Informationen wie z.B. Wohnsitzland, Geburtsjahr) Einsicht nehmen.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Einsichtnahme aber vollständig oder teilweise beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen vorliegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund der Einsichtnahme das Opfer einer Erpressung, Nötigung oder Ähnlichem werden könnte. Auch die Interessen von minderjährigen oder geschäftsunfähigen wirtschaftlich Berechtigten sind schutzwürdig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der HARTMANN STEUERBERATUNG

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Schreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Die Informationen in diesem Schreiben ersetzen nicht die individuelle persönliche Beratung.